

AMTSBLATT

für den Landkreis Berchtesgadener Land
und die Städte, Märkte, Gemeinden
und kommunalen Zweckverbände
im Landkreis



Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Berchtesgadener Land

Redaktion: Landratsamt Berchtesgadener Land, Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall

Das Amtsblatt erscheint in der Regel wöchentlich.

Zu beziehen beim Landratsamt Berchtesgadener Land (Druckversion) und online unter www.lra-bgl.de

Amtsblatt Nr. 34 vom 21. August 2018

Inhaltsverzeichnis:

Bek. Nr.

Landratsamt Berchtesgadener Land

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung
Nutzungsänderung auf dem Grundstück Fl. Nr. 866,
Ludwig-Zeller-Straße 1, Stadt Freilassing 1

Gemeinde Ainring

Verordnung der Gemeinde Ainring über
das Anbringen von Anschlägen und Plakaten
(Plakatierungsverordnung – PlakV) 2

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der
Gemeinde Ainring mit integriertem Landschaftsplan
Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung der Planung
gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch -BauGB- 3

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Aufhebung des Bebauungsplanes „Erweiterung Feldkirchener Feld“
Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung der Planung
gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch -BauGB- 4

Gemeinde Schönau a. Königssee

Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 35 „Schneewinklweg“
im beschleunigten Verfahren am Ortsrand
nach § 13 b BauGB;
Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses,
Inkrafttreten 5

Bek. Nr. 1

Landratsamt Berchtesgadener Land

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung Nutzungsänderung auf dem Grundstück Fl. Nr. 866, Ludwig-Zeller-Straße 1, Stadt Freilassing

Mit Bescheid vom 7.8.2018, Az. AB 311.3 BV 135-2018, wurde der Industriegrund Max Aicher GmbH für die Nutzungsänderung von einer Diskothek in Labor- und Bürobetrieb - Technikum auf dem Grundstück Fl. Nr. 866, Ludwig-Zeller-Straße 1 der Stadt Freilassing eine Baugenehmigung mit Nebenbestimmungen erteilt.

Der Baugenehmigungsbescheid wird hiermit nach Art. 66 Abs. 2 Sätze 4 und 5 der Bayer. Bauordnung durch

öffentliche Bekanntmachung

den betroffenen Nachbarn einschließlich der Inhaber von grundstücksgleichen Rechten (nach Art. 66 Abs. 1 Satz 1 BayBO) auf den Grundstücken Fl. Nrn. 863/1, 866/3, 866/4, 866/5, 866/9, 866/10 und 1106/4 der Gemarkung Freilassing zugestellt:

Für diesen Bescheid gilt folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht in München** erhoben werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a) Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet:

**Bayerisches Verwaltungsgericht München
Bayerstr. 30, 80335 München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München**

b) Elektronisch

Die Klage kann bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht in München** auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Weitere Hinweise:

Die Zustellung gilt mit dem Tag der Herausgabe des Amtsblattes oder der entsprechenden Tageszeitung als bewirkt. Von da an beginnt die Rechtsbehelfsfrist zu laufen.

Der Baugenehmigungsbescheid und die dazugehörigen Pläne können im Landratsamt Berchtesgadener Land innerhalb eines Monats nach dieser Bekanntmachung eingesehen werden. Die Einsichtnahme ist zunächst zu folgenden Zeiten auf Zimmer Nr. 249 möglich:

- Montag bis Mittwoch von 8.00 – 14.00 Uhr
- Donnerstag von 8.00 – 16.00 Uhr und
- Freitag von 8.00 – 12.00 Uhr

Eine vorherige Terminvereinbarung, Telefon 08651/773-542, wird empfohlen. Sofern eine Einsichtnahme zu einer anderen Zeit erfolgen soll, bitten wir um eine Terminvereinbarung (Tel.-Nr. 08651/773-542).

Bad Reichenhall, den 7. August 2018
Landratsamt Berchtesgadener Land

Rudolf Schaupp, Stellvertreter des Landrats

Bek. Nr. 2

Gemeinde Ainring

**Verordnung der Gemeinde Ainring über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten
(Plakatierungsverordnung – PlakV)**

Die Gemeinde Ainring erlässt aufgrund des Art. 28 Abs. 1 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Ordnungsgesetz– LStVG –) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1982 (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.5.2015 (GVBl. S. 154) folgende

Verordnung:

§ 1

Beschränkung von Anschlägen auf bestimmte Flächen

- (1) Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes und zum Schutz von Natur-, Kunst- und Kulturdenkmälern dürfen in der Öffentlichkeit Anschläge an den hierfür zugelassenen Anschlagflächen (Plakattafeln) und sonstigen für diesen Zweck vorgesehenen Einrichtungen nur mit Erlaubnis der Gemeinde Ainring angebracht werden.
- (2) Abs. 1 findet keine Anwendung auf Werbeanlagen, die von der Bayerischen Bauordnung erfasst werden.
- (3) Anschläge öffentlich-rechtlicher Religionsgemeinschaften und anderer Vereinigungen, die als gemeinnützig anerkannte Zwecke im Sinne von § 52 Abgabenordnung (AO) verfolgen, fallen nicht unter diese Verordnung, wenn sie an den hierfür bestimmten Anschlagtafeln ihrer eigenen Gebäude und Grundstücke sowie ihrer sonstigen Versammlungsräume angebracht sind.

§ 2

Begriffsbestimmung

- (1) Anschläge in der Öffentlichkeit sind Plakate, Zettel, Tafeln, Aufkleber, Bilder und sonstige schriftliche und bildliche Druckerzeugnisse, die an unbeweglichen Gegenständen wie Häusern, Mauern, Zäunen, oder an beweglichen Gegenständen

wie Ständern angebracht werden, wenn die Anschläge von einer nach Zahl und Zusammensetzung unbestimmten Menschenmenge – insbesondere vom öffentlichen Verkehrsraum aus – wahrgenommen werden können. Hierunter fallen auch die sog. Großaufsteller, die nach Baurecht verfahrensfrei gestellt sind.

- (2) Die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung, des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes und des Bundesfernstraßengesetzes sowie der Bayerischen Bauordnung und des Baugesetzbuches bleiben unberührt.

§ 3

Antragstellung, Erlaubnis

- (1) Wer Anschläge anbringen will, hat die Erlaubnis 14 Tage vor Inanspruchnahme bei der Gemeinde Ainring zu beantragen. Ein Anspruch auf Erteilung der Erlaubnis besteht nicht.
- (2) Die Erlaubnis wird durch die Gemeinde Ainring durch geeignete Kennzeichnung der Anschläge erteilt.
- (3) Die Gemeinde Ainring ist berechtigt, die Erlaubnis mit Auflagen zu verbinden.

§ 4

Wahlen, Bürger-/Volksbegehren, Bürger-/Volksentscheide

- (1) Für die Kommunalwahl werden von der Gemeinde Ainring zu den bestehenden Plakattafeln zusätzliche Anschlagflächen (Plakattafeln) aufgestellt, die im Zeitraum von 6 Wochen vor dem Wahltermin ausschließlich zur Wahlwerbung von politischen Parteien, Wählergruppen, Kandidatinnen und Kandidaten bestimmt sind. Die maximale Größe der Plakate ist auf DIN A 1 beschränkt.
- (2) Für Europawahlen, Bundestagswahlen und Landtagswahlen sind die bestehenden Anschlagflächen (Plakattafeln) im Zeitraum von 6 Wochen vor dem Wahltermin ausschließlich zur Wahlwerbung von politischen Parteien, Wählergruppen, Kandidatinnen und Kandidaten bestimmt. Die maximale Größe der Plakate ist auf DIN A 1 beschränkt.
- (3) Für Bürger-/Volksbegehren sind die bestehenden Anschlagflächen (Plakattafeln) im Zeitraum von 4 Wochen vor dem Beginn bis zum Ende der Auslegung der Eintragungslisten ausschließlich für Werbung der jeweiligen Antragsteller/innen und jeweiligen politischen Parteien und Wählergruppen bestimmt. Die maximale Größe der Plakate ist auf DIN A 1 beschränkt.
- (4) Für Bürger-/Volksentscheide sind die bestehenden Anschlagflächen (Plakattafeln) im Zeitraum von 4 Wochen vor dem Abstimmungstermin ausschließlich für Werbung der jeweiligen Antragsteller/innen und jeweiligen politischen Parteien und Wählergruppen bestimmt. Die maximale Größe der Plakate ist auf DIN A 1 beschränkt.

§ 5

Ausnahmen

- (1) Von den Beschränkungen nach § 1 Abs. 1 ausgenommen sind
 1. Anschläge, die von den Eigentümern, dinglich Berechtigten, Pächtern oder Mietern von Anwesen oder Grundstücken an diesen in eigener Sache angebracht werden,
 2. Anschläge, die durch örtliche Vereine und Verbände ausgehängt werden,
 3. Anschläge, die in ortsfesten Schaukästen, an Verkaufsstellen, in gewerblichen Räumen, an der Innenseite der Schaufenster oder Ladentüren angebracht sind und von einer öffentlichen Verkehrsfläche aus eingesehen werden können,
 4. Anschläge, die durch die Gemeinde Ainring an gemeindeeigenen Plakatträgern angebracht werden.
- (2) Die Gemeinde Ainring kann anlässlich besonderer Ereignisse im Einzelfall auf Antrag Ausnahmen von den Vorschriften des § 1 Abs. 1 dieser Verordnung gestatten, wenn dadurch das Orts- und Landschaftsbild oder ein Natur-, Kunst- oder Kulturdenkmal nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird und Gewähr besteht, dass die Anschläge innerhalb einer festgesetzten Frist beseitigt werden.

§ 6

Beseitigung und Ersatzvornahme

- (1) Sind Plakate, Plakatständer oder –tafeln unter Nichtbeachtung der Vorschriften dieser Verordnung angebracht oder aufgestellt, sind der Plakatierer und der Verantwortliche für die Veranstaltung, für die geworben wird, als Gesamtschuldner zur Beseitigung verpflichtet. Kommt der Verantwortliche im Sinne des Satzes 1 trotz Aufforderung seiner Pflicht zur Beseitigung nicht unverzüglich nach, werden die Plakate durch die Gemeinde Ainring beseitigt. Die Kosten der Beseitigung werden einem Verantwortlichen nach Satz 1 auferlegt.
- (2) Wahlplakate sind spätestens 2 Wochen nach der Wahl von den Parteien oder deren Beauftragte zu entfernen. Ansonsten findet die Regelung des Abs. 1 Anwendung.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 28 Abs. 2 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 Abs. 1 ohne eine Ausnahmegenehmigung nach § 5 Abs. 2 öffentliche Anschläge außerhalb der zugelassenen Flächen anbringt oder anbringen lässt,
2. entgegen § 4 ohne eine Ausnahmegenehmigung nach § 5 Abs. 2 öffentliche Anschläge außerhalb der zugelassenen Flächen anbringt oder anbringen lässt.
3. unzulässige Anschläge auf seinem Besitz oder Eigentum duldet.

§ 8
Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

Ainring, den 14. August 2018
Gemeinde Ainring

Eschlberger, Erster Bürgermeister

Anlage zur Plakatierungsverordnung der Gemeinde Ainring

zu § 1 Abs. 1 – bestehende Anschlagflächen in Form von Plakattafeln:

- Adelstetten Gasthaus Doppler
- Ainring Einmündung Rupertiweg
- Feldkirchen beim Parkplatz Zellerhof
- Hammerau Bahnhofstraße gegenüber Möbel Reichenberger
- Mitterfelden am Rathaus
- Perach beim Gasthaus Gamstatter
- Straß beim Gasthaus Huber
- Thundorf bei der Kirche

Plätze zum Anbringen/Aufstellen von Plakaten:

Ainring:

- Haus der Kultur
- Eingangsbereich der Ainringer Freilichtbühne
- Ulrichshögler Straße nahe Gärtnerei Hortig
- Campingplatz

Adelstetten:

- Einfahrt bei Gärtnerei Pichler

Feldkirchen:

- Kugelmühlstraße nach der Brücke
- Metzgerei auf Grünstreifen Gumpinger Straße
- Dorfplatz
- Ortsausgang Gumpinger Straße nahe Eisstockhütte

Hammerau:

- Hammerauer Brücke
- Sägewerkstraße / Zweirad Stadler
- Einmündung Bahnhofstraße / Möbel Reichenberger
- Saalachau Verkehrsinsel

Mitterfelden:

- Schwimmbad Parkplatz nahe Querungshilfe zum Schwimmbad und Eingangsbereich
- Salzstraße Einmündung Industriestraße
- Gewerbestraße beim Wertstoffhof
- Salzburger Straße auf dem Grünstreifen beim Edeka-Markt
- Salzburger Straße nahe HsNr. 8 / Kreuzung Haunsbergstraße

Perach/Heidenpoint:

- Buswendeplatz

Straß:

- beim Gasthaus Huber, Ortsanschlagstafel

Thundorf:

- Wendeplatz Schule
- Maibaum

zu § 4 – zusätzliche Anschlagflächen in Form von Plakattafeln:

- Ainring – Ulrichshöglerstraße (Freilichtbühne)
- Hammerau – gegenüber dem Gasthaus Auwirt
- Mitterfelden – bei der Mittelschule
- Mitterfelden – am Rathaus bei der Bücherei
- Perach – beim Gasthaus Gamstatter

Gemeinde Ainning

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ainning mit integriertem Landschaftsplan Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung der Planung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch -BauGB-

Der Gemeinderat der Gemeinde Ainning hat in seiner Sitzung am 7.2.2002 die Neuaufstellung des kommunalen Flächennutzungsplans unter Integration des Landschaftsplans beschlossen. Das Planungsgebiet umfasst das komplette Gemeindegebiet.

Die Gemeinde Ainning verfolgt mit der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes folgende Ziele:

- Darstellung von Wohngebieten für die künftige **Siedlungsentwicklung**
- Darstellung der zukünftigen **Gewerbeflächen**
- Darstellung **sonstiger Nutzungen** wie z. B. „Gemeinbedarf“
- Nachführung früherer **Baugenehmigungsverfahren**, bei denen eine Anpassung an den Flächennutzungsplan bisher fehlte;
- **Abrundung der Ortsränder** wo sinnvoll, um maßvolle Erweiterungen in den Siedlungsteilen zu ermöglichen;
- Übernahme **naturschutzfachlicher Informationen** sowie der wesentlichen Inhalte des Landschaftsplans;
- **Aktualisierung und Bereinigung** von Darstellungen und Anpassung bisheriger zeichnerischer Unschärfen auf die nun vorliegende digitale Flurkarte.

Für den Vorentwurf des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan sowie der Begründung in der Fassung vom 6.5.2013 wurde in der Zeit vom 2.10.2013 bis 15.11.2013 die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB sowie in der Zeit vom 11.10.2013 bis 22.11.2013 die frühzeitige Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB durchgeführt. Während der frühzeitigen Behördenbeteiligung wurden durch die Behörden folgende umweltbezogenen Stellungnahmen abgegeben:

- Aufzeigen von Waldflächenverlust im Bereich BP Römerstraße, Stahlwerk Annahütte und forstfachliche Anmerkungen durch das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, 31.3.2013
- Überarbeitung der Darstellung der Wasserschutzgebiete in Plan und Begründung gemäß den Angaben der Gemeindewerke, 22.11.2013
- Darlegung möglicher immissionsschutzrechtlicher Konfliktsituationen durch die Regierung von Oberbayern, 30.10.2013, die Handwerkskammer München und Oberbayern, 18.11.2013, das Landratsamt Berchtesgadener Land, Fachbereich Immissionsschutz und Fachbereich Bauen und Planungsrecht, 22.11.2013 sowie das Staatliche Bauamt Traunstein, 21.10.2013
- Überarbeitung der Darstellung der Landschaftsschutzgebiete durch das Landratsamt Berchtesgadener Land, Fachbereich Naturschutz vom 22.11.2013
- Überarbeitung der Darstellung zum Trassenverlauf der B304 durch das Landratsamt Berchtesgadener Land, Fachbereich Bauen und Planungsrecht, 22.11.2013
- Aufzeigen von Hochwassergefahren in den Bereichen Mitterfelden und Ainning Süd (Mühlstätter Graben), Thundorf (Sur), Hammerau Süd und Feldkirchen (Hammerbach, Hammerauer Mühlbach) sowie zu hohen Grundwasserständen und wild abfließenden Oberflächenwassers aufgezeigt durch das Wasserwirtschaftsamt Traunstein, 12.11.2013, die Regierung von Oberbayern 30.10.2013 und das Tiefbauamt Ainning, 9.12.2013
- Ergänzung fehlender Darstellung von Biotopstrukturen, Angaben zur Vogelwelt durch den BUND Naturschutz, Ortsgruppe Freilassing, 20.11.2013
- Ergänzung fachlicher Angaben zu Waldflächen durch das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, 31.10.2013
- Anpassung der Darstellungen an bereits durchgeführte Verfahren in den Bereichen Schmiding, Hammerau, Straß, übermittelt durch die Regierung von Oberbayern 30.10.2013
- Nachrichtliche Übernahmen geschützter Bauensembles angegeben durch das Landratsamt Berchtesgadener Land FB 31 Bauen und Planungsrecht- Untere Denkmalbehörde, 22.11.2013
- Ergänzung fachlicher Angaben zu Georisiken und zum vorsorgenden Bodenschutz durch das Wasserwirtschaftsamt Traunstein, 12.11.2013

Der Gemeinderat der Gemeinde Ainning billigte den Entwurf des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan mit Begründung und Umweltbericht in der Fassung vom 24.4.2018 in seiner Sitzung am 24.4.2018.

Im Rahmen des Verfahrens zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplans wurde eine Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 3 BauGB durchgeführt, die der Begründung als Umweltbericht beigefügt wurde. In der Begründung mit Umweltbericht werden die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung sowie die möglichen Umweltauswirkungen dargelegt.

Es liegen folgende umweltbezogene Unterlagen zur Einsichtnahme vor:

- (1) Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan – Planteil M 1 : 10.000
- (2) Themenkarten zu den Schutzgütern Boden, Klima, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, menschliche Gesundheit und kulturelles Erbe
- (3) Umweltbericht zur Planung als Teil der Begründung
- (4) Die eingegangenen Stellungnahmen (Stelln.) aus der frühzeitigen Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut <u>Boden</u>
<u>finden sich in:</u> (1), (2), (3) und (4) (Stelln. Wasserwirtschaftsamt 12.11.2013)
<u>es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zu:</u> Bodenarten, Gefährdung durch Wassererosion, Georisiken/ Hangbewegungssituation, Altlasten, Bodendenkmäler, Auswirkungen durch geplante Gewerbe- und Wohnflächen sowie von Gemeinbedarfsflächen
<u>aus:</u> Geologische Karte Bayern 1996, Denkmalliste der Gemeinde Ainring, Landwirtschaftliche Standortkartierung (LSK) Hrsg. Bayerisches Landesamt für Landwirtschaft, Altlastenverdachtsflächen, Landratsamt Traunstein, Erosionsgefährdungskataster Bayern, StMELF
Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut <u>Wasser</u>
<u>finden sich in:</u> (1), (2), (3) und (4) (Stelln. Gemeindewerke vom 22.11.2013, Wasserwirtschaftsamt 12.11.2013, Regierung von Oberbayern 30.10.2013)
<u>es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zu:</u> Fließgewässern, amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebieten, wassersensible Bereiche, Situation zum Grundwasserstand und Wasserschutzgebiete, Auswirkungen durch geplante Gewerbe- und Wohnflächen sowie von Gemeinbedarfsflächen
<u>aus:</u> Informationsdienst Überschwemmungsgebiete und Hochwassergefahren, Landschaftspflegerischer Begleitplan zur Verlegung und Verrohrung Hammerauer Mühlbach mit Neubau Wasserkraftwerk vom Aquasoli Ingenieurbüro, 2017
Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut <u>Klima/-wandel</u>
<u>finden sich in:</u> (1), (2), (3) und (4) (Stelln. Regierung von Oberbayern 30.10.2013, Handwerkskammer München und Oberbayern 18.11.2013, Landratsamt Berchtesgadener Land, Fachbereich Immissionsschutz, und Fachbereich Bauen und Planungsrecht 22.11.2013)
<u>es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zu:</u> Klimadaten, Kaltluft, emissions- und lärmbelastete Bereiche an Hauptverkehrswegen (Lärmflächenkataster) Auswirkungen durch geplante Gewerbe- und Wohnflächen sowie von Gemeinbedarfsflächen, Auswirkungen auf den Klimawandel
<u>aus:</u> Klimaatlas Bayern, 1996, Wachter: Methodische Empfehlung zur Berücksichtigung des Klimawandels in der Umweltprüfung UVP- Report 31(3)
Umweltbezogene Informationen <u>Schutzgut Tiere, Pflanzen und Biologische Vielfalt</u>
<u>finden sich in:</u> (1), (2), (3) und (4) (Stelln. AELF vom 31.10.2013, Landratsamt Fachgebiet Naturschutz 22.11.2013, BUND Naturschutz, Ortsgruppe Freilassing 20.11.2013)
<u>es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zu:</u> den heutigen Pflanzengesellschaften und Lebensräumen, zur potentiellen natürlichen Vegetation, Tierwelt besonders in den verschiedenen Feucht- und Moorgesellschaften, gesetzl. geschützte Biotop, Artenschutz, Natura2000, Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen, Ausgleichsmaßnahmen, Auswirkungen durch Lebensraumverlust durch geplante Gewerbe- und Wohnflächen sowie von Gemeinbedarfsflächen
<u>aus:</u> Bayerisches Fachinformationssystem Naturschutz (FIS-Natur), LfU; Artenschutzkartierung LfU, eigene Kartierungen und Fotodokumentation, Ökologische Ausgleichsflächen Gemeinde Ainring, 2017
Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut <u>Menschliche Gesundheit</u>
<u>finden sich in:</u> (1), (2), (3) und (4) (Stelln. Handwerkskammer München und Oberbayern, 18.11.2013 und das Landratsamt Berchtesgadener Land Immissionsschutz, 22.11.2013, BUND Naturschutz, Ortsgruppe Freilassing, 20.11.2013)
<u>es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zu:</u> schalltechnische Situation bedingt durch Bahn- und Straßenverkehr und Industrie- und Gewerbegebiete, Erholungseignung, Auswirkungen durch geplante Gewerbe- und Wohnflächen sowie von Gemeinbedarfsflächen
<u>aus:</u> Umweltatlas Bayern: Lärmbelastungskataster, 2017, Verkehrsmengenkarte, 2015
Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut <u>Kulturelles Erbe</u>
<u>finden sich in:</u> (1), (2), (3) und (4) (Stelln. Erzbischöfliches Ordinariat München, 22.11.2013, Bayer. Landesamt für Denkmalpflege vom 5.10.2013, Landratsamt BGL FB 31 Bauen und Planungsrecht- Untere Denkmalbehörde, 22.11.2013)
<u>es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zu:</u> Baudenkmälern, Darstellung der Landschaftsbilder basierend auf den ökol. Raumeinheiten, Auswirkungen durch geplante Gewerbe- und Wohnflächen sowie von Gemeinbedarfsflächen:
<u>aus:</u> Denkmal-Viewer des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege, aktuelle Denkmalliste, Stand März 2017, Heimatbuch Gemeinde Ainring

Der Entwurf des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan in der Fassung vom 24.4.2018, den Themenkarten sowie mit der Begründung, Umweltbericht gleichen Datums und den wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen liegt in der Zeit vom

21. August 2018 bis 16. November 2018

im Rathaus Ainring in Mitterfelden, Salzburger Str. 48, 1. Obergeschoss, Zimmer-Nr. 105 und 106 während der allgemeinen Dienststunden gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich aus und kann dort eingesehen werden.

Die ausliegenden Unterlagen können auch auf der Homepage der Gemeinde Ainring unter www.ainring.de – Aktuelles – Bauleitplanverfahren – Neuaufstellung Flächennutzungsplan eingesehen werden.

Während der Auslegungszeit können Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Gleichzeitig mit der Beteiligung der Öffentlichkeit findet gemäß § 4a Abs. 2 BauGB die Einholung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB statt.

Mitterfelden, den 17. August 2018
Gemeinde Ainring

Rosemarie Bernauer, Dritte Bürgermeisterin

Bek. Nr. 4

Gemeinde Ainring

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Aufhebung des Bebauungsplanes „Erweiterung Feldkirchener Feld“ Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung der Planung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch -BauGB-

Der Gemeinderat der Gemeinde Ainring hat in seiner Sitzung am 27.6.2017 beschlossen, den am 24.4.2001 in Kraft getretenen Bebauungsplan „Erweiterung Feldkirchener Feld“ aufgrund seiner Unwirksamkeit sowie wegen Änderung der gemeindlichen Planungsvorstellungen aufzuheben.

Der Geltungsbereich des Aufhebungsbebauungsplanes mit einer Größe von rund 4,1 ha liegt im Westen des Ortsteils Feldkirchen zwischen der Bahnlinie Freilassing-Berchtesgaden und der Bundesstraße 20. Dieses Plangebiet umfasst Teilflächen der Flurstücke 2096/2, 2104, 2106/1 sowie das Flurstück 1906/5 Gemarkung Ainring. Der Umgriff ist aus folgendem Kartenausschnitt ersichtlich:



Die Aufhebung des Bebauungsplanes „Erweiterung Feldkirchener Feld“ führt dazu, dass im Plangebiet die Vorschriften für unbeplante Bereiche, konkret § 35 BauGB, gelten.

In der Sitzung am 6. August 2018 hat der Bauausschuss die Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit behandelt, die Planentwürfe in der Fassung vom 6. August 2018 gebilligt und die Durchführung der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Der vom Planungsbüro Logo verde, Ralph Kulak Landschaftsarchitekten GmbH, ausgearbeitete Entwurf der Aufhebungssatzung in der Fassung vom 6. August 2018 liegt mit Begründung und Umweltbericht und den wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen in der Zeit vom

29. August 2018 bis 15. Oktober 2018

im Rathaus Ainring in Mitterfelden, Salzburger Str. 48, 1. Obergeschoss, Zimmer-Nr. 104 und 106 während der allgemeinen Dienststunden gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich aus und kann dort eingesehen werden.

Folgende wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen und Informationen sind verfügbar:

Schutzgut	
Boden	Umweltbericht
Wasser	Umweltbericht, Stellungnahme Landratsamt - Wasserrechtsbehörde - vom 5.7.2018, Stellungnahme Wasserwirtschaftsamt Traunstein vom 11.6.2018

Klima/Luft	Umweltbericht
Pflanzen und Lebensräume	Umweltbericht, Stellungnahme Landratsamt - Naturschutz - vom 5.7.2018
Tiere	Umweltbericht, Stellungnahme Landratsamt - Naturschutz - vom 5.7.2018
Menschen – Erholung	Umweltbericht
Mensch – Gesundheit, Lärmbelastung	Umweltbericht, Stellungnahme Landratsamt - Untere Immissionsschutzbehörde - vom 5.7.2018 Stellungnahme Landratsamt - Gesundheitswesen - vom 5.7.2018 Stellungnahme DB AG – DB Immobilien vom 28.6.2018
Landschaft	Umweltbericht
Kultur- und Sachgüter	Umweltbericht, Stellungnahme Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege vom 6.6.2018

Die ausliegenden Unterlagen können auch auf der Homepage der Gemeinde Ainring unter www.ainring.de – Aktuelles – Bauleitplanverfahren - Aufhebungsbebauungsplan „Erweiterung Feldkirchener Feld“ eingesehen werden.

Während der Auslegungszeit können Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Mitterfelden, den 17. August 2018
Gemeinde Ainring

Rosemarie Bernauer, Dritte Bürgermeisterin

Bek. Nr. 5

Gemeinde Schönau a. Königssee

Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 35 „Schneewinklweg“ im beschleunigten Verfahren am Ortsrand nach § 13 b BauGB; Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses, Inkrafttreten

Der Gemeinderat Schönau a. Königssee hat mit Beschluss vom 26.6.2018 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 35 „Schneewinklweg“ bestehend aus Planteil, Satzung und Begründung in der Fassung vom 21.6.2018 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung sowie über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der Gemeindeverwaltung Schönau a. Königssee, Rathausplatz 1, 83471 Schönau a. Königssee, Bauverwaltung, Zimmer 103 während der allgemeinen Dienststunden (von Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und am Donnerstag zusätzlich von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr) einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis Nr. 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2 a im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde Schönau a. Königssee geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Schönau a. Königssee, den 17. August 2018
Gemeinde Schönau a. Königssee

Hannes Rasp, Erster Bürgermeister